

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 19. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. September 2022)

zum Thema:

Tempohome in der Groscurthstraße im Pankower Ortsteil Buch IV - Lagebild

und **Antwort** vom 10. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/13268**

vom **19. September 2021**

über **Tempohome in der Groscurtstraße im Pankower Ortsteil Buch IV - Lagebild**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat oder seinen nachgeordneten Behörden bekannt, dass unweit des Tempohomes Fahrzeuge ohne gültiges Kraftfahrzeugkennzeichen auf der öffentlichen Grünfläche „Brunnengalerie“ abgestellt worden sind und abgestellt werden? Wenn ja, was hat der Senat unternommen, um diesen Umstand abzustellen?

Zu 1.: Siehe Antwort zur Frage 3.

2. Ist dem Senat oder seinen nachgeordneten Behörden bekannt, dass in der Nacht vom 15. zum 16. September erneut eine Frau mit einem Säugling und weiteren fünf Kindern versucht hat, in einem der dort (seit März 2022) illegal abgestellten Fahrzeuge einen Schlafplatz einzunehmen? Wenn ja, seit wann und in welchem Umfang? (Bitte im Detail angeben)

Zu 2.: In der Nacht vom 15.09.2022 auf den 16.9.2022 wurde eine Familie von der Polizei angetroffen. Die Beamt*innen haben festgestellt, dass die Familie nicht in der Groscurthstraße wohnhaft ist. Die letzte bekannte Adresse war eine Unterkunft des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) am Blumberger Damm, in der der Familie ein Hausverbot erteilt wurde. Nach Angabe des Betreibers wurde das Jugendamt von den

Beamt*innen informiert. Es gab keine Zuweisung der Familie für die Unterkunft Groscurthstraße. Nach Auskunft des Betreibenden der Unterkunft Blumberger Damm ist dort eine Familie mit sechs Kindern eigenständig ausgezogen.

Soweit ein Hausverbot durch die Einrichtungsleitung der Unterkunft gegenüber dort vom LAF untergebrachten Geflüchteten erteilt wird, werden diese Geflüchteten darüber informiert, dass sie beim Ankunftszentrum des LAF vorstellig werden können, soweit sie sich noch im Leitungsbezug des LAF bzw. in Verantwortung des LAF für die Unterbringung befinden. Im Ankunftszentrum werden Übernachtungen gewährt, bis eine neue Unterkunft des LAF den Bewohnenden zugewiesen werden kann.

3. Gibt es seitens des Senats Anweisungen, Richtlinien oder Hinweise an die Betreiber von Einrichtungen für geflüchtete Menschen, wie mit solchen Vorfällen in direkter Nachbarschaft der Einrichtungen zu verfahren ist? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Im Rahmen seiner landesrechtlichen Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylbegehrenden und anderen Personengruppen mit Fluchthintergrund regelt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) die Pflichten und Befugnisse der Betreibenden von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) sowie Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG durch die Ausgestaltung der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für vertragsgebundene Unterkünfte als Anlage zum Betreibervertrag.

Diese Zuständigkeit bezieht sich auf das zu einer Unterkunft gehörende Gebäude bzw. die Gebäudeteile und das zugehörige Grundstück. Insoweit ist der Betreibende auch nur befugt, das an den Besitz bzw. das Eigentum gebundene Hausrecht in der Einrichtung auszuüben.

Für nicht zur Unterkunft (einschließlich Freiflächen) gehörende Gebiete besteht für das LAF sowie für den Betreibenden einer Unterkunft weder eine Verpflichtung noch eine Befugnis, unmittelbar regulierend tätig zu werden. Das gilt insbesondere für Angelegenheiten, die die Nutzung des öffentlichen Straßenlands betreffen oder bei denen es sich rechtlich um Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit gemäß Nr. 19 Absatz 1 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) handelt.

Dessen ungeachtet sind die Mitarbeitenden in angrenzenden Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen nicht gehindert, derartige Auffälligkeiten nach eigenem Ermessen den zuständigen Behörden mitzuteilen. Eine diesbezügliche Verpflichtung kann jedoch aus den dargestellten Rechtsgründen nicht in Betracht kommen.

4. Ist es zutreffend, dass lediglich durch die Hilfe einer unbeteiligten Nachbarin Sprachbarrieren zwischen der Frau und den Dienstkräften abgebaut werden konnten?

Zu 4.: Nach Auskunft der Polizei Berlin wurde das Gespräch durch Nutzung eines digitalen Hilfsmittels (Handy) übersetzt.

5. Über welche Möglichkeiten der Sprachmittlung verfügt der Betreiber der Einrichtung in der Bucher Groscurthstraße zu welchen Tageszeiten?

Zu 5.: Die Mitarbeiter*innen des Betreibenden der Groscurthstraße sprechen verschiedene Sprachen, beispielsweise Russisch, Arabisch, Farsi, Dari, Paschtu, Englisch oder Polnisch. Mitarbeiter*innen sind zwischen 6.30 Uhr – 20.00 Uhr vor Ort anzutreffen.

6. Wäre es möglich gewesen, der Frau und den sechs Kindern eine vorübergehende Bleibemöglichkeit im Tempohome zu verschaffen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Entsprechend der Belegungsmeldung des LAF vom 15. September 2022 war die Unterkunft Groscurthstraße zu diesem Zeitpunkt voll belegt, so dass eine Aufnahme der Familie mit sechs Kindern in der Nacht vom 15. September 2022 zum 16. September 2022 nicht möglich gewesen wäre. Grundsätzlich werden die Zuweisungen einer Unterkunft zu den LAF-Unterkünften zentral durch das LAF erteilt.

Bei der in Rede stehenden Einrichtung handelt es sich rechtlich um eine Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG, die im Auftrag des LAF betrieben wird. Derartige Unterkünfte dienen nach dem Bundesrecht der Erstaufnahme von Asylsuchenden. Im Gegensatz zu Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG muss der im Sinne des § 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) als notwendig geltenden Bedarf an Grundleistungen nach Absatz 2 dieser Vorschrift durch Sachleistungen gedeckt werden. Aus diesem Grund bleiben Aufnahmeeinrichtungen grundsätzlich der erstmaligen Unterbringung von Asylsuchenden vorbehalten und kommen für die Unterbringung anderer Personengruppen in der Regel nicht in Betracht.

Ob vor diesem rechtlichen Hintergrund die Unterbringung der betroffenen Personen in dieser Einrichtung überhaupt möglich gewesen wäre, kann daher ohne Kenntnis ihres asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status nicht beurteilt werden.

7. Welche Möglichkeiten außerhalb der genannten Einrichtung gibt es im Land Berlin für die temporäre Unterbringung sich in solcher Lage befindlichen Menschen?

Zu 7.: Soweit Personen nicht aufgrund der unter 6. bis 9. dargestellten Gründe vom LAF unterzubringen sind, obliegt die Unterbringung wohnungs- bzw. obdachloser Menschen den bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle/Sozialen Wohnhilfen. Je nach Ausprägung der individuellen Problemlage kommen dabei sämtliche Möglichkeiten der ordnungsrechtlichen Unterbringung einschl. der niedrighwelligen Angebote wie beispielsweise 24/7 Unterkünfte, Angebote der Kältehilfe, etc. in Betracht.

Soweit im Einzelfall die Voraussetzungen vorliegen, können auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII gewährt werden.

8. Wie viele vergleichbare Fälle sind dem Senat bekannt und wie schätzt der Senat diesen und ggf. weitere vergleichbare Vorgänge ein?

Zu 8.: Unter der Voraussetzung, dass unter dem Begriff „vergleichbare Fälle/Vorgänge“ zu verstehen ist, dass es sich hier um Personen in Wohnungsnotfallsituationen handelt, wird auf die hier vorliegende und nachstehend wiedergegebene Erhebung des Statistischen Bundesamtes verwiesen.

Untergebrachte wohnungslose Personen: Bundesländer, Stichtag, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen								
Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen								
Untergebrachte wohnungslose Personen (Anzahl)								
Stichtag Bundesländer Nationalität Geschlecht	Altersgruppen							Insgesamt
	unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und mehr	unbekannt		
31.01.2022								
Berlin								
Deutsche	männlich	250	455	1700	2065	865	-	5330
	weiblich	215	290	540	555	235	0	1830
	unbekannt	25	5	5	0	-	-	35
	Insgesamt	490	750	2240	2620	1100	0	7200
Ausländer	männlich	2465	1205	3220	2880	505	70	10345
	weiblich	2245	790	2055	1315	220	15	6645
	unbekannt	1000	145	305	270	65	5	1790
	Insgesamt	5715	2145	5580	4460	785	90	18775
Insgesamt	männlich	2715	1660	4915	4945	1370	70	15675
	weiblich	2465	1080	2595	1865	455	20	8475
	unbekannt	1025	155	305	270	65	5	1825
	Insgesamt	6205	2895	7815	7080	1885	95	25975
© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022 Stand: 02.09.2022 / 19:24:54								

9. Welche Möglichkeiten bietet das Land Berlin an, um unterkunftslosen, geflüchteten Menschen einen Schlafplatz zur Verfügung zu stellen? Wo und wie sind diese Informationen zu finden? Sind die Betreiber von Einrichtungen für geflüchtete Menschen und die Öffentlichkeit hierüber informiert?

Zu 9.: Die Bezeichnung „geflüchtete Menschen“ ist rechtlich nicht definiert, so dass es für Angelegenheiten der Unterbringung auf den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status der Menschen, die eine Unterkunft benötigen, ankommt:

Die behördliche Zuständigkeit für die Unterbringung von Menschen mit Fluchthintergrund wird statusrechtlich differenziert abschließend im Landesrecht geregelt: Soweit es sich um die in Nr. 14 Abs. 16 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (ZustKat AZG) bzw.

Nr. 31 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) aufgeführten Personengruppen handelt, obliegt dem LAF die Zuständigkeit für die Unterbringung dieser Menschen in einer Aufnahmeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft nach Maßgabe der einschlägigen asylrechtlichen Bestimmungen. Für die Unterbringung anderer Personengruppen mit Fluchthintergrund sind dagegen die dezentralen Leistungs- bzw. Ordnungsbehörden im Land Berlin zuständig. Das gilt insbesondere für Geflüchtete nach abgeschlossenem Asylverfahren, insoweit wird auf die Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG) vom 12.12.2019 in der geänderten Fassung vom 22.07.2020 (ABl. S. 4447) verwiesen.

Kann die dezentral zuständige Leistungs- oder Ordnungsbehörde im Einzelfall keine geeignete Unterkunft für wohnungslose geflüchtete Menschen bereitstellen, besteht die Option, das LAF nach den Bestimmungen zur Amtshilfe gemäß §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Unterbringung in einer im Auftrag des LAF betriebenen Gemeinschaftsunterkunft zu ersuchen. Das LAF prüft dann, ob dem Ersuchen unter Berücksichtigung der in §§ 4, 5 VwVfG genannten Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe entsprochen werden kann. In diesem Fall teilt das LAF der um Amtshilfe ersuchende Stelle die für die Aufnahme vorgesehene Unterkunft mit und die leistungs- bzw. ordnungsrechtlich zuständige Behörde weist diese Unterkunft den betroffenen Personen zu und übernimmt die damit einhergehenden Kosten.

Nach Maßgabe der Bestimmungen im jeweiligen Betreibervertrag sind die Betreibenden von Gemeinschaftsunterkünften an die Zuweisungsentscheidung des LAF gebunden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zuweisung auf Grund der originären Zuständigkeit des LAF nach den vorgenannten landesrechtlichen Bestimmungen oder im Rahmen der für eine dezentrale Leistungs- oder Ordnungsbehörde geleisteten Amtshilfe erfolgt.

Aus den in der Antwort zu 6. genannten Gründen werden vom LAF in Amtshilfe untergebrachte Personen allerdings grundsätzlich nicht Aufnahmeeinrichtungen zugewiesen.

10. Über welche Informationen seitens des Senats und seiner nachgeordneten Behörden verfügen die Rettungs- und Ordnungsdienste in solchen Fällen?

Zu 10.: Sämtliche Informationen hierzu sind im Berliner Kältehilfe Wegweiser veröffentlicht, der in der jeweils aktuellen Fassung unter: <https://www.kaeltehilfe-berlin.de/wegweiser> abgerufen werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales